

Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 7 des Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der aktuellen Fassung, macht das Amt Woldegk folgendes bekannt:

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen für das Kalenderjahr 2020 keine Änderungen in der Steuerfestsetzung eingetreten sind, wird aufgrund § 27 Abs. 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe, wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk einzulegen.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht 2020 eingetreten sind, ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Woldegk, den 23.11.2020

Conrad
Amtsvorsteher